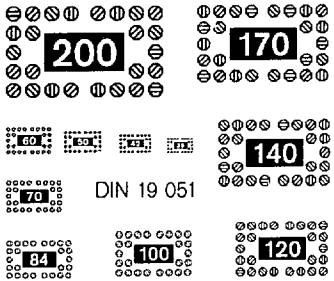

SATZUNG

A 96 - 05279

Gültig ab 1. November 1968

Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

Können Sie es sich leisten, keinen BHW-Bausparvertrag zu besitzen?

Er sichert Ihnen
hohe Prämien, Zinsen
und den Anspruch auf ein unkündbares
zinsgünstiges Baudarlehen.

Diese und andere Vorteile eines BHW-Bausparvertrages sollten Sie sich nicht entgehen lassen. Besonders dann nicht, wenn Sie die Absicht haben, ein Grundstück zu erwerben, ein Haus oder eine Eigentumswohnung zu bauen oder zu kaufen, ein Wohnhaus zu modernisieren, instandzusetzen oder eine teure Bauhypothek abzulösen. Handeln Sie deshalb sofort. Es ist Ihr Vorteil!

Für Beamte, Angestellte und
Arbeiter des öffentlichen Dienstes

Leichter mit dem BHW
Beamtenheimstättenwerk · 325 Hameln
Postfach 666 – Fernruf (0 51 51) 8 61

SATZUNG

Beschlossen auf dem Gewerkschaftstag 1968 in Bremen in der Fassung der Beschlüsse des Gewerkschaftsbeirates vom 20. Oktober 1970 und des außerordentlichen Gewerkschaftstages in Wiesbaden vom 3. und 4. Dezember 1970

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands

A 96 - 05279

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Name und Sitz	5
§ 2	Das Organisationsgebiet der GdED	5
§ 3	Voraussetzungen, Aufgaben und Ziele	6
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	8
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 6	Übertritt	10
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	11
§ 8	Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder	12
§ 9	Ausschluß von der Mitgliedschaft	15
§ 10	Wiederaufnahme	17
§ 11	An- und Abmeldung	17
§ 12	Beiträge	18
§ 13	Freizeit-Unfallversicherung	21
§ 14	Unterstützungseinrichtungen	23
§ 15	Sterbegeld	24
§ 16	Notfallunterstützung	25
§ 17	Streik- und Gemaßregeltenunterstützung	25
§ 18	Inhaftiertenunterstützung	26
§ 19	Arbeitslosenunterstützung	27
§ 20	Rechtsschutz	27
§ 21	Aufbau der Gewerkschaft	31
§ 22	Die Organe der Gewerkschaft	32
§ 23	Der Gewerkschaftstag	32
§ 24	Der Gewerkschaftsbeirat	36
§ 25	Der Hauptvorstand	37
§ 26	Der Beschwerdeausschuß	40
§ 27	Die Revisionskommission	41

		Seite
§ 28	Verwaltung der Gewerkschaft	42
§ 29	Der Geschäftsführende Vorstand	43
§ 30	Die Bezirksleitungen	43
§ 31	Die Ortsverwaltungen	45
§ 32	Die Fachgruppen	48
§ 33	Die Tarifkommissionen	53
§ 34	Der Hauptbeamtenausschuß	55
§ 35	Der Bundes-Personalräte- und -Betriebsräte-Ausschuß	55
§ 36	Der Sozialpolitische Ausschuß	55
§ 37	Zeitung der Gewerkschaft	56
§ 38	Geschäftsjahr	56
§ 39	Auflösung der Gewerkschaft	56

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands" (GdED) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 Das Organisationsgebiet der GdED

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft erstreckt sich zunächst auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Berlin.

2. Die GdED ist zuständig für:

   a) Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter und Angestellte sowie Nachwuchskräfte der Deutschen Bundesbahn (DB) und der Eisenbahn in Berlin,

   b) Beschäftigte der nichtbundeseigenen Bahnen,

   c) Beschäftigte der betrieblichen Sozialeinrichtungen der DB und der betrieblichen Selbsthilfeeinrichtungen,

   d) alle auf der Grundlage von Privatverträgen bei der DB sowie deren Tochtergesellschaften, den Bundesbahnversicherungsträgern und der Krankenversorgung der Bundesbahn (KVB) Beschäftigten,

   e) Rentner und Pensionäre, die aus den Bereichen a) bis d) hervorgegangen sind,

   f) und Hinterbliebene von Mitgliedern.

3. Die Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) und der Internationalen Transportarbeiter-Föderation (ITF).

§ 3 Voraussetzungen, Aufgaben und Ziele

1. Die Gewerkschaft tritt für die soziale Autonomie in einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung ein.

   Die Gewerkschaft ist unabhängig von Parlamenten, Regierungen, Verwaltungen, Konfessionen und politischen Parteien. Die Einstellung der GdED zu ihnen wird sowohl von den gewerkschaftlichen Zielen als auch von dem Verhalten dieser Institutionen zur Gewerkschaftsbewegung bestimmt.

   Die Gewerkschaft nimmt das Recht in Anspruch, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Durchsetzung der Beschlüsse ihrer Organe alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung anzuwenden. Der Hauptvorstand beschließt besondere Richtlinien zur Führung der Arbeitskämpfe, die einen Bestandteil dieser Satzung bilden.

2. Zum Ausbau der demokratischen Rechte sowie zur Wahrnehmung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Mitglieder stellt sich die GdED vor allem folgende Aufgaben:

   Wahrung des Rechts auf Arbeit

   Erhaltung des Berufsbeamtentums

   Sicherung und Ausbau des Beamten-, Arbeits- und Sozialrechts

Beeinflussung der Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrspolitik

Vergrößerung des Anteils am Sozialprodukt

Bessere Vermögensverteilung

Weitere Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit

Verlängerung des Urlaubs

Mitbestimmung in Wirtschaft, Verwaltung und Betrieb

Einleitung und Durchführung der Rätewahlen und aller Wahlen, die der Wahrung der Interessen der Mitglieder der Gewerkschaft dienen

Erweiterung des Personal- und Betriebsräterechts

Unterstützung der Personal- und Betriebsräte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und gewerkschaftlichen Aufgaben

Berücksichtigung der gesellschaftlichen Situation der Frau und entsprechende Zielsetzung in der gewerkschaftlichen Arbeit

Förderung der Jugendarbeit in der Berufsbildung sowie in gesellschaftspolitischer und jugendpflegerischer Sicht

Erweiterung des Gesundheitsschutzes, der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung unter besonderer Berücksichtigung der Schwerbeschädigten, der Frauen und der Jugendlichen

Unterstützung aller fortschrittlichen kulturpolitischen Forderungen und Maßnahmen

Schaffung gleicher Bildungschancen für alle

Gewerkschaftliche und politische Bildung

Sicherung und Ausbau der betrieblichen Sozialeinrichtungen

Förderung wirtschaftlicher Selbsthilfeeinrichtungen und des Verbandes Deutscher Eisenbahnfachschulen

Zusammenarbeit mit deutschen Gewerkschaften sowie internationalen Gewerkschaftsvereinigungen mit gleichen Zielsetzungen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in die Gewerkschaft erfolgt ohne Unterschied der Nationalität, der Parteizugehörigkeit, der Konfession, der Rasse, des Berufes und des Geschlechtes.

2. Die Mitgliedschaft können erwerben:

   a) Beamte, Beamtenanwärter, Arbeiter, Angestellte und Nachwuchskräfte,

   b) Rentner und Pensionäre,

   c) Hinterbliebene von Mitgliedern.

3. Ist das 56. Lebensjahr vollendet, kann die Mitgliedschaft nur nach den vom Hauptvorstand nach § 12 bzw. § 14 der Satzung zu erlassenden besonderen Anweisungen erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptvorstand.

4. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung.

5. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Satzung der Gewerkschaft sowie der Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane. Durch die Abgabe des Aufnahme- beziehungsweise Übertrittsantrages wird die Gewerkschaft ermächtigt, die Beiträge im Hebelistenverfahren durch Abzug von den Lohn-, Gehalts- oder Versorgungsbezügen nach der Beitragstabelle einzuziehen.

6. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den das Mitglied im Aufnahme- bzw. Übertrittsantrag bestimmt hat Dieser Monat gilt als erster Beitragsmonat.

7. Die Mitgliedschaft gilt als erworben, wenn innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages bei der zuständigen Ortsverwaltung durch diese keine Ablehnung erfolgt.

8. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Hauptvorstand zu. Dieser entscheidet endgültig.

9. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis und eine Satzung. Der Mitgliedsausweis bleibt Eigentum der Gewerkschaft und ist sorgfältig aufzubewahren.

10. An Stelle eines verlorengegangenen Mitgliedsausweises wird auf Antrag des Mitgliedes durch die Bezirksleitung ein Ersatzausweis ausgestellt.

11. Die Doppelmitgliedschaft in der GdED und einer gegnerischen Organisation ist nicht gestattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien sachlichen Meinungsäußerung in allen Angelegenheiten der Gewerkschaft

unter Ausschluß aller parteipolitischen, konfessionellen oder rassischen Fragen sowie das Anrecht auf die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:

   a) für die Stärkung der Gewerkschaft und für die Erreichung der Gewerkschaftsziele zu wirken,

   b) nach den satzungsmäßigen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln,

   c) an den Veranstaltungen der Gewerkschaften nach Möglichkeit teilzunehmen,

   d) kollegial und solidarisch zu handeln,

   e) die Beiträge pünktlich in der satzungsmäßigen Höhe zu entrichten,

   f) jede Änderung des Einkommens, der Dienststelle und des Wohnsitzes der zuständigen Ortsverwaltung mitzuteilen.

§ 6 Übertritt

1. Wird für ein Mitglied durch Arbeitsplatzwechsel eine andere Gewerkschaft im DGB zuständig, so ist es spätestens nach sechs Monaten zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Hauptvorstand.

2. Der Übertritt zu einer Gewerkschaft im DGB kann nur mittels Übertrittsbescheinigung, die die Ortsverwaltung ausstellt, erfolgen. Der Übertritt ist in der Mitgliedskarte bzw. in dem Mitgliedsbuch zu vermerken.

3. Mitglieder von Gewerkschaften, die dem Deutschen Gewerkschaftsbund angeschlossen sind, müssen spätestens nach sechsmonatiger Beschäftigungsdauer im Organisationsgebiet (§ 2 Ziffer 2) zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten. Dem übergetretenen Mitglied wird die Mitgliedschaft in der bisherigen Gewerkschaft angerechnet.

4. Mitglieder, die von einer gegnerischen Organisation zur Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands übertreten, erhalten die bei der gegnerischen Organisation verbrachte Mitgliedschaft voll angerechnet.

5. Bei Übertritten von anderen als den in Ziffer 3 und 4 genannten Organisationen trifft der Hauptvorstand in jedem Einzelfall die Entscheidung.

6. Die Bestimmungen des § 4 sind bei Übertritten sinngemäß anzuwenden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist möglich. Der Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift bei der zuständigen Ortsverwaltung erklärt werden.

2. Erklärt das Mitglied direkt oder durch einen Dritten der beitragseinziehenden Stelle, daß es mit einem weiteren Beitragseinzug nicht einverstanden ist, so wird es dadurch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum Ablauf der in Ziffer 1 genannten Kündigungsfrist entbunden.

3. Die Mitgliedschaft erlischt von selbst, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist oder wenn es stirbt.

4. Mit dem Ausscheiden aus der Gewerkschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 8 Erledigung von Streitigkeiten der Mitglieder

A. Schlichtung von Streitigkeiten

1. Persönliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander sind dem Vorstand der Ortsverwaltung zur Einleitung eines Schlichtungsversuches zu unterbreiten.

2. Der Vorstand der Ortsverwaltung hat die streitenden Parteien zu einer Aussprache zu laden und eine Beilegung des Streitfalles zu versuchen.

   Er kann auch den Bevollmächtigten oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung mit der Durchführung des Verständigungsversuches beauftragen.

3. Gelingt eine Verständigung, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches von beiden Parteien und dem Verhandlungsführer zu unterschreiben ist.

4. Gelingt eine Verständigung nicht, so ist der Grund hierfür im Protokoll festzuhalten.

   Der Vorstand der Ortsverwaltung hat darüber zu beschließen, ob ein Schiedsverfahren gemäß § 8 Abschnitt B durchzuführen ist.

Jeder der beteiligten Parteien steht ebenfalls das Recht zu, die Durchführung eines Schiedsverfahrens gemäß § 8 Abschnitt B zu beantragen.

5. Zur Durchführung der Schlichtung von Streitigkeiten gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.

B. Schiedsverfahren

1. Dem Verlangen auf Durchführung eines Schiedsverfahrens nach § 8 Abschnitt A Ziffer 4 ist zu entsprechen. Auf Beschluß des Vorstandes der Ortsverwaltung ist dieses Schiedsverfahren auch zur Prüfung von Beschwerden über Mitglieder durchzuführen.

2. Das Schiedsgericht besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je einem von den streitenden Parteien zu bestimmenden Mitglied der GdED. Der unparteiische Vorsitzende wird von einem Verwaltungsorgan bestellt, dem keine der streitenden Parteien angehören darf.

   Gehört eine der streitenden Parteien diesem Verwaltungsorgan an, ist vom übergeordneten Verwaltungsorgan (§ 28) der unparteiische Vorsitzende zu bestellen.

3. Der Vorsitzende hat die beteiligten Parteien schriftlich von der Einsetzung eines Schiedsgerichts zu verständigen und die Gründe hierfür anzugeben. Er hat die Parteien aufzufordern, einen Beisitzer und etwaige Zeugen zu benennen. Er bestellt zur Führung eines Protokolls einen Schriftführer. Dieser darf nicht dem Schiedsgericht angehören.

   Der Vorsitzende hat das Schiedsgericht, den Schriftführer, die streitenden Parteien und benannte Zeugen zur Verhand-

lung vor das Schiedsgericht zu laden. Er führt die Verhandlung des Schiedsgerichts. Die Sitzung ist nicht öffentlich.

4. Erscheint eine Partei ohne ausreichende Begründung nicht zu einer Verhandlung des Schiedsgerichts, so wird ohne sie verhandelt. Im Einverständnis mit der erschienenen Partei kann die Verhandlung ausgesetzt werden. Erscheint eine Partei auf eine zweite Einladung nicht, so hat das Schiedsgericht die Verhandlung auch in Abwesenheit durchzuführen.

5. Erscheinen beide Parteien ohne ausreichende Begründung nicht zur Verhandlung vor dem Schiedsgericht, so hat das Schiedsgericht nach Lage der Akten zu entscheiden. Es kann auch von sich aus Zeugen laden und vernehmen.

6. Der Schiedsspruch ist mit Begründung schriftlich festzulegen.

   Der Schiedsspruch kann bestehen aus

   a) einem Freispruch der beschuldigten Partei von dem gemachten Vorwurf,

   b) einer Rüge für eine oder beide Parteien,

   c) der Stellung eines Ausschlußantrages an den Vorstand der Ortsverwaltung.

7. Unterwerfen sich die streitenden Parteien dem Schiedsspruch nicht, so sind das Protokoll und alle sonstigen Unterlagen mit einer Stellungnahme des Vorstandes der Ortsverwaltung dem Hauptvorstand über die Bezirksleitung vorzulegen. Der Hauptvorstand überprüft die Unterlagen und den gefällten Schiedsspruch. Er kann sich dem Schiedsspruch anschließen, ihn abändern oder aufheben.

Der Hauptvorstand setzt die streitenden Parteien von seinem Beschluß schriftlich in Kenntnis.

8. Für die Durchführung des Schiedsverfahrens gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung.

§ 9 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen:

   a) wenn es vorsätzlich gegen die Interessen oder Bestrebungen der Gewerkschaft oder gegen ihre Satzungen handelt;

   b) wenn es die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder das Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat;

   c) wegen widerrechtlicher Aneignung von Eigentum der Gewerkschaft;

   d) wegen grober Verstöße gegen die Kollegialität und gewerkschaftliche Solidarität sowie wegen ehrenrühriger strafbarer Handlungen, die eine Mitgliedschaft wegen Schädigung des Ansehens der Gewerkschaft nicht als vertretbar erscheinen lassen.

2. Zur Stellung des Ausschlußantrages sind alle Organe und Verwaltungsorgane sowie Mitglieder der Gewerkschaft berechtigt. Anträge, die von Mitgliedern gestellt werden, sind an die zuständige Ortsverwaltung zu richten.

3. Beschließt der Hauptvorstand den Ausschluß eines Mitglieds, das auf Grund parteipolitischer Bindungen oder Weisungen Bestrebungen unterstützt hat, welche den gewerkschaftlichen Grundsätzen oder Satzungen widersprechen, oder das sich für die Interessen einer außerhalb der Bundesrepublik bestehenden politischen Partei oder unmittelbar oder mittelbar für die Interessen einer ausländischen Macht gegen den Bestand einer freien demokratischen Staatsordnung oder freier Gewerkschaften betätigt, so wird der Ausschluß wirksam mit Zustellung des Beschlusses an das Mitglied oder den Vorstand der zuständigen Ortsverwaltung, sofern die Zustellung gegenüber dem Mitglied nicht möglich ist.

4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

5. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrages auf Ausschluß. Er kann auch auf Erteilung einer Rüge erkennen, die Ausübung der Funktionärstätigkeit untersagen oder eine neue Untersuchung anordnen.

6. Gegen den Ausschluß hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Beschwerdeausschuß. Die Beschwerde muß spätestens 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlußbeschlusses beim Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses eingereicht werden.

   Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn es sich um einen Ausschluß oder die Aberkennung einer Funktionärstätigkeit nach Ziffer 3 handelt.

7. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Über die Berufungsmöglichkeit ist das Mitglied zu belehren.

8. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die auf Vorschlag des Hauptvorstandes vom Gewerkschaftsbeirat beschlossene Verfahrensordnung. Diese gilt nicht bei einem Ausschluß nach Ziffer 3.

§ 10 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener oder wegen Beitragsrückstand gestrichener früherer Mitglieder kann durch die Ortsverwaltung erfolgen.

2. Aus der Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.

3. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 11 An- und Abmeldung

1. Mitglieder, die in den Bereich einer anderen Ortsverwaltung versetzt werden, haben sich bei der zuletzt zuständigen Ortsverwaltung ab- und bei der neuen Ortsverwaltung anzumelden.

   Die zuständige Ortsverwaltung ist diejenige, zu deren Bereich die Dienststelle des Mitgliedes gehört. Über Ausnah-

men und über die Zugehörigkeit der Mitglieder in Bauzügen entscheidet die Bezirksleitung unter Beteiligung der betroffenen Ortsverwaltungen.

Für Pensionäre, Rentner, Hinterbliebene von Mitgliedern und erwerbslose ehemalige Eisenbahner ist die bisherige Ortsverwaltung zuständig, es sei denn, es wird von einem Mitglied die Überweisung an die nächstgelegene Ortsverwaltung seines Wohnortes beantragt.

Der Wechsel der Dienststelle oder das Ausscheiden aus der Beschäftigung ist ebenfalls der zuständigen Ortsverwaltung zu melden.

2. Die Ab- und Anmeldung ist im Mitgliedsbuch oder in der Mitgliedskarte zu vermerken und der zuständigen Bezirksleitung von der Ortsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet.

2. Für jede Barkassierung ist eine Beitragsmarke auszuhändigen. Diese ist in das Mitgliedsbuch oder in die Mitgliedskarte einzukleben und zu entwerten.

3. Der Beitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.

4. Die Beiträge werden nach dem Bruttoeinkommen berechnet ohne Anrechnung der Kinderzulagen.

5. Lehrlinge, Jungwerker, Junggehilfen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die Unterhaltszuschüsse beziehen, zahlen einen monatlichen Beitrag von 0,50 DM.

Im übrigen gilt die folgende **Beitragstabelle**

I. Pflichtbeiträge

Klasse	Einkommen (brutto)	monatlich
1	bis zu 90,— DM	0,50 DM
2	bis zu 120,— DM	1,30 DM
3	bis zu 160,— DM	1,60 DM
4	bis zu 200,— DM	2,10 DM
5	bis zu 250,— DM	2,70 DM
6	bis zu 310,— DM	3,30 DM
7	bis zu 370,— DM	3,80 DM
8	bis zu 430,— DM	4,30 DM
9	bis zu 490,— DM	4,90 DM
10	bis zu 550,— DM	5,50 DM
11	bis zu 600,— DM	6,— DM
12	bis zu 700,— DM	6,50 DM
13	bis zu 800,— DM	7,— DM
14	bis zu 900,— DM	7,50 DM

Dieser Beitrag erhöht sich für je weitere angefangene 100,— DM um 0,50 DM.

Die Einkommensgrenze für Pflichtbeiträge beträgt 1200,— DM. Sie ändert sich entsprechend den prozentualen durchschnittlichen allgemeinen Erhöhungen der Einkommen im Bereich der Deutschen Bundesbahn, und zwar beginnend mit dem Zeitpunkt dieser Erhöhungen.

II. Freiwillige Beiträge

A	freiwillig	10,— DM
B	freiwillig	15,— DM
C	freiwillig	20,— DM

D	freiwillig	25,— DM
E	freiwillig	30,— DM
F	freiwillig	40,— DM
G	freiwillig	50,— DM

6. Jedem Mitglied bleibt es freiwillig überlassen, in eine höhere Beitragsklasse überzutreten.

7. Nur bei nachgewiesener Erwerbslosigkeit der Mitglieder wird der Mindestbeitrag erhoben. Der Mindestbeitrag gilt in diesem Fall nur als Anerkennungsbeitrag und wird bei Anrechnung der Mitgliedsdauer in Unterstützungsfällen nicht mitgezählt.

8. Mitglieder, die aus einem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden und kein eigenes Einkommen mehr haben, zahlen Beiträge nach Klasse 8.

9. Rentner und Pensionäre, die Mitglied der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands werden, zahlen einen Monatsbeitrag von 2,— DM. Die Beitragstabelle nach § 12 Ziffer 5 findet bei diesen Mitgliedern keine Anwendung.

10. Rentner und Pensionäre, die auf eigenen Wunsch schriftlich auf Leistungen nach § 15 Verzicht leisten, zahlen einen Monatsbeitrag von 2,— DM.

11. Hinterbliebene von Mitgliedern zahlen einen Monatsbeitrag von 2,— DM.

12. Mitglieder, die Schulen besuchen und zu diesem Zweck ohne Lohn oder Gehalt völlig vom Dienst befreit sind, können für die Dauer des Schulbesuches bei Vorlage eines entsprechenden Antrages den Mindestbeitrag zahlen.

    In diesem Fall gilt der Mindestbeitrag nur als Anerkennungsbeitrag und wird bei Anrechnung der Mitgliedschaftsdauer in Unterstützungsfällen nicht mitgezählt.

13. Der Antrag ist durch die Ortsverwaltung an die zuständige Bezirksleitung zu richten. Die Bezirksleitung gibt den Antrag an den Hauptvorstand unter Beifügung des Mitgliedsausweises und der Karteikarte weiter.

14. Das Mitglied erhält vom Hauptvorstand eine Bescheinigung, in der die Zeit des Mindestbeitrages festgelegt ist.

§ 13 Freizeit-Unfallversicherung

1. Für die Mitglieder der Gewerkschaft ist als Gruppenversicherung eine Freizeit-Unfallversicherung abgeschlossen, deren Versicherungsschutz sich auf alle Mitglieder erstreckt, die mindestens drei Monate der GdED angehören und Beiträge nach § 12 Ziffer 5, 6, 8, 9, 10 oder 11 zahlen. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstelle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder als Dienstunfälle im Sinne der Beamtengesetze gelten.

3. Es werden folgende Versicherungsleistungen gewährt:

   a) Eine Todesfallentschädigung

      in Höhe des 140fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes.

   b) Eine Invaliditätsentschädigung

      in Höhe des 420fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch 2500,— DM, als einmalige

Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil.

Für Rentner und Pensionäre ist eine Invaliditätsentschädigung nur mitversichert, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis stehen und Vollbeiträge entrichten.

c) Ein Unfall-Krankenhausgeld

bis zum 30fachen des Monatsbeitrages des Mitgliedes als einmalige Entschädigung. Pro Tag der stationären Behandlung darf der Betrag von 60,— DM nicht überschritten werden. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden als zwei Kalendertage gerechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhausgeldes ist, daß der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat.

Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhausgeld gewährt.

4. Mitglieder der Gewerkschaft, die mit ihrem Gewerkschaftsbeitrag schuldhaft im Verzug sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 4 bis 12 der Satzung.

5. Für die Berechnung der Versicherungsleistungen gilt der Durchschnitt der in den letzten drei Monaten vor dem Unfall geleisteten Beiträge an die Gewerkschaft. Anerkennungsbeiträge nach § 12 Ziffer 7 und 12 sowie beitragsfreie Zeiten bleiben außer Ansatz.

§ 14 Unterstützungseinrichtungen

1. Die Gewerkschaft gewährt:

   a) Rechtsschutz (§ 20),

   b) Streik- und Gemaßregeltenunterstützung (§ 17),

   c) Inhaftiertenunterstützung (§ 18),

   d) Sterbegeld (§ 15),

   e) Arbeitslosenunterstützung (§ 19),

   f) Notfallunterstützung (§ 16).

2. Unterstützungen können bei Bedürftigkeit nur Mitgliedern gewährt werden, die ihre Beiträge nach den Bestimmungen der Satzung ordnungsgemäß entrichtet haben, und wenn es sich um Fälle handelt, die nach dem Tage der Abgabe der Aufnahmeerklärung eingetreten sind. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

3. Der Hauptvorstand beschließt die besonderen Anweisungen über Zahlung von Unterstützungen und Geschäftsführung der einzelnen Unterstützungseinrichtungen.

4. Sämtliche auf Grund dieser Satzung zu leistenden Unterstützungen sind freiwillige; den Mitgliedern steht weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf diese zu.

§ 15 Sterbegeld

1. Sterbegeld wird nach einjähriger Mitgliedschaft gewährt.

2. Das Sterbegeld beträgt:

   a) nach vollendeter einjähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 12 Vollbeiträgen 100 DM,

   b) nach vollendeter dreijähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 36 Vollbeiträgen 300 DM,

   c) nach vollendeter fünfjähriger Mitgliedschaft einschließlich des Sterbemonats und Leistung von mindestens 60 Vollbeiträgen 500 DM.

3. Tritt der Tod eines Mitgliedes infolge eines bei Ausübung seines Hauptberufes erlittenen anerkannten Betriebsunfalles ein, so beträgt das Sterbegeld ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft 1000 DM.

   Das Unfallsterbegeld wird auch gezahlt, wenn der Unfalltod in Ausübung einer gewerkschaftlichen Tätigkeit eingetreten ist.

4. Auf Antrag eines Mitgliedes kann beim Tod seines Ehegatten als Vorleistung die Hälfte des satzungsgemäßen Sterbegeldes gezahlt werden. Der Antrag kann nur einmal gestellt werden. Ist die Hälfte des satzungsgemäßen Sterbegeldes auf Antrag als Vorleistung an ein Mitglied ausgezahlt worden, dann ist § 12 Ziffer 10 nicht mehr anwendbar.

5. Rentner und Pensionäre nach § 12 Ziffer 9 und 10 sowie Hinterbliebene von Mitgliedern nach § 12 Ziffer 11 haben keinen Anspruch auf Leistungen nach § 15.

§ 16 Notfallunterstützung

1. Unterstützungsanträge können in außergewöhnlichen Notfällen gestellt werden, bei denen nachweisbar von anderen Stellen keinerlei oder nur geringfügige, in keinem Verhältnis zur tatsächlichen Notlage stehende Unterstützungen gewährt werden.

2. Der Antrag ist vom Mitglied durch die Ortsverwaltung an die Bezirksleitung zu richten, die über den Antrag entscheidet.

§ 17 Streik- und Gemaßregeltenunterstützung

1. Die Gewerkschaft gewährt bei einer vom Hauptvorstand genehmigten Arbeitsniederlegung an die betroffenen Mitglieder Streikunterstützung.

2. Wird die Arbeitsniederlegung vom Hauptvorstand für beendet erklärt, so entfällt die Streikunterstützung von dem Tage an, der für die Wiederaufnahme der Arbeit bestimmt wird.

3. Die Streikunterstützung wird nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt und wird bei Arbeitsniederlegung jeweils vom Hauptvorstand festgesetzt. Wenn vom Hauptvorstand keine andere Regelung beschlossen wird, beginnt der Anspruch auf Streikunterstützung mit dem vierten

Streiktag, die Berechnung erfolgt jedoch vom ersten Streiktag an.

Bei nicht vollen Streikwochen wird die Unterstützung auf Tage (ein Sechstel der wöchentlichen Unterstützung) umgerechnet.

4. Bei Maßregelungen gelten die gleichen Unterstützungssätze wie bei der Streikunterstützung.

5. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Anweisungen.

§ 18 Inhaftiertenunterstützung

1. An Angehörige von Mitgliedern kann, wenn das Mitglied wegen seines Eintretens oder seiner Tätigkeit für die Ziele der Gewerkschaft inhaftiert oder zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, eine Unterstützung gewährt werden.

2. Voraussetzung für die Gewährung der Inhaftiertenunterstützung ist, daß das Mitglied vor seiner Inhaftierung mit den zu unterstützenden Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat oder ausschließlich für deren Unterhalt aufgekommen ist.

3. Ist ein Antrag auf Auflösung der Ehe gestellt, entfällt die Zahlung der Unterstützung.

4. Inhaftiertenunterstützung wird von Fall zu Fall auf Antrag der zuständigen Bezirksleitung durch den Hauptvorstand bewilligt.

§ 19 Arbeitslosenunterstützung

1. Im Falle einer unverschuldeten Arbeitslosigkeit kann den Mitgliedern eine Unterstützung gewährt werden.

2. Über die Gewährung, Voraussetzung und Dauer der Arbeitslosenunterstützung beschließt der Hauptvorstand besondere Richtlinien.

3. Rentner und Pensionäre gelten nicht als Arbeitslose im Sinne des § 19 der Satzung.

§ 20 Rechtsschutz

1. Die Gewerkschaft gewährt Rechtsschutz bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen beruflichen Rechtsstreitigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Arbeits- und Dienstverhältnis zur Deutschen Bundesbahn, den in § 2 Ziffer 2 genannten Bundesbahnversicherungsträgern und der KVB, den nichtbundeseigenen Eisenbahnen sowie der Tätigkeit für die Gewerkschaft oder der Personal- bzw. Betriebsratstätigkeit stehen.

2. Nach Maßgabe der Ziffer 1 umfaßt dieser Rechtsschutz:

   a) Straf-, Nebenklage-, Privatklage- und Zivilverfahren, die gegen ein Mitglied anhängig werden oder die ein Mitglied zur Wahrung seiner berechtigten persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen anhängig machen will. Der Rechtsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle und Verkehrsunfälle auf dem unmittelbaren Weg zum und vom Dienst oder auf Wegen, die in gewerkschaftlichem Interesse erfolgen. Diese Unmittelbarkeit liegt nicht vor,

wenn der Weg vordringlich eigenwirtschaftlichen Interessen dient. Ein Rechtsschutz entfällt, wenn der Verkehrsunfall durch Mißachtung der Verkehrsregeln vorsätzlich oder grobfahrlässig selbst verschuldet wurde.

b) Verfahren vor den Verwaltungs- und Disziplinargerichten zur Wahrung aller Ansprüche, die sich aus dem Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs-, Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht sowie G 131 ergeben.

c) Verfahren vor den Arbeits- und Sozialgerichten.

Dieser Rechtsschutz erfaßt auch bei rechtzeitiger Stellung des Rechtsschutzantrages sämtliche gebotenen Maßnahmen, die den Interessen der betroffenen Mitglieder dienen.

Hierunter fallen:

(a) außergerichtliche Verhandlungen mit den zuständigen Behörden, Versicherungen, Anspruchsgegnern usw.,

(b) Ratenzahlungsgesuche und Erlaßgesuche bezüglich verhängter Geldstrafen,

(c) Gnadengesuche in Straf- und Disziplinarverfahren einschließlich etwaiger Verhandlungen mit den hiermit befaßten Stellen,

(d) Fertigung von Zahlungsbefehlen,

(e) Einleitung und Durchführung aller erforderlichen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zugunsten der Mitglieder,

(f) Einlegen von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln usw.

(g) Erwirkung von Haftunterbrechungen bei Vorliegen wichtiger Gründe,

(h) Erwirkung von Besuchserlaubnis für Angehörige im Falle einer Untersuchungshaft oder während einer Strafverbüßung,

(i) Vollstreckungsmaßnahmen,

(j) Beweissicherungsmaßnahmen,

(k) Einschaltung von Sachverständigen.

3. Den Hinterbliebenen des Mitgliedes wird Rechtsschutz gewährt bei Lohn- und Gehaltsforderungen oder in Renten- bzw. Pensionsangelegenheiten, für die auch dem Mitglied im Erlebensfall Rechtsschutz gewährt worden wäre. Dieser erstreckt sich auch auf Schadensersatz bzw. Rentenforderungen gemäß § 844 BGB gegenüber dem nach diesen Bestimmungen Ersatzpflichtigen und auf die Abwehr von Forderungen, die gegen die Hinterbliebenen in ihrer Eigenschaft als Erben des Mitgliedes geltend gemacht werden, sofern im Erlebensfall dem Mitglied Rechtsschutz gewährt worden wäre.

4. Der Rechtsschutz erstreckt sich nur auf diejenigen Fälle, die nach dem Tage der Abgabe der Aufnahmeerklärung eingetreten sind. § 6 Ziffer 3 und 4 finden Anwendung.

5. Rechtsschutzanträge sind unter Beifügung aller zur Beurteilung der rechtlichen Aussichten erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Ortsverwaltung einzureichen, die sie mit der Stellungnahme und Beitragsnachweis an die Bezirksleitung weiterleitet. Diese sendet sie mit Stellungnahme an den Hauptvorstand, welcher über den Antrag und den Umfang des Rechtsschutzes entscheidet, und zwar auch unter Berücksichtigung der Aussichten der Rechtsverfolgung.

6. Um Rechtsschutz ist für jede Instanz besonders nachzusuchen. Er besteht in der Regel in der Stellung eines sachkundigen Rechtsbeistandes auf Gewerkschaftskosten. Samt-

liche mit dem Verfahren verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

7. Wird ein Prozeß ohne Zustimmung des Vorstandes eingeleitet oder über die erste Instanz weitergeführt, so werden dem betreffenden Mitglied Kosten nicht erstattet.

8. Stellt sich heraus, daß die Angaben des Mitgliedes, auf Grund deren Rechtsschutz gewährt worden ist, schuldhaft den Tatsachen nicht entsprechen, so erlischt der Anspruch auf Rechtsschutz, und das betreffende Mitglied hat alle durch die Gewerkschaft verauslagten Kosten zurückzuerstatten.

9. Soweit Verfahrenskosten und notwendige Auslagen des Mitgliedes von der Staatskasse übernommen werden, sind diese als Ausgleich für geleistete Auslagen der Gewerkschaft an die Hauptkasse abzuführen. Hinsichtlich dieser Kosten tritt die Gewerkschaft gegebenenfalls nur in Vorlage. Soweit der Prozeßgegner die Verfahrenskosten zu tragen hat, ist das Mitglied verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Hereinbringung dieser Kosten wahrzunehmen und, soweit die Beitreibung und Einforderung erfolgreich sind, diese ebenfalls an die Hauptkasse abzuführen. Sämtliche mit der Einforderung oder Beitreibung verbundenen Kosten trägt die Gewerkschaft.

10. **Die Gewerkschaft gewährt ihren Mitgliedern neben dem Rechtsschutz gemäß Ziffer 2 und 3 für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen bei Berufshaftpflicht als Unterstützungsleistung gemäß § 14 Schadenersatz.**

11. **Die Gewerkschaft gewährt den in die Bundesrepublik geflüchteten Mitgliedern Rechtsbetreuung zur Wahrung ihrer Rechte aus G 131. Diese umfaßt die Stellung der erforderlichen Anträge zur Erreichung der Gleichstellung und Zuerkennung des Flüchtlingsausweises C, die diesbezüglichen Verhandlungen, die Herbeiführung eines klagefähigen Bescheides sowie die kostenlose Gestellung eines Prozeßvertreters, durch den alle erforderlichen Schriftsätze gefertigt werden.**

§ 21 Aufbau der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft ist demokratisch aufgebaut.

2. An der Durchführung von Wahlen und der Fassung von Beschlüssen sind die Mitglieder direkt unter Wahrung demokratischer Grundsätze zu beteiligen. Soweit dies aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar ist, werden von den Mitgliedern gewählte Vertreter damit beauftragt.

3. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag vorhanden, so genügt die Abstimmung durch Handaufheben.

4. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Sinne der Gewerkschaft ausgeübt werden, sind alle Mitglieder, die mindestens ein Jahr der Gewerkschaft angehören und mit ihren Beiträgen nicht im Rückstand sind, wählbar.
Wiederwahl ist zulässig.

   Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen.

5. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Funktionäre bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Bestätigung durch den Hauptvorstand.

Dieser kann das Betätigungsrecht Verwaltungsorganen (§ 28) übertragen.

6. Das Angestelltenverhältnis hauptamtlicher Funktionäre wird vom Hauptvorstand vertraglich geregelt.

§ 22 Die Organe der Gewerkschaft

Die Organe der Gewerkschaft sind:

a) der Gewerkschaftstag,

b) der Gewerkschaftsbeirat,

c) der Hauptvorstand,

d) der Beschwerdeausschuß,

e) die Revisionskommission.

§ 23 Der Gewerkschaftstag

A. Ordentlicher Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist die höchste Instanz der Gewerkschaft und findet alle 4 Jahre statt. Er wird vom Hauptvorstand einberufen.

2. Der Gewerkschaftstag wird gebildet durch die Delegierten, die in geheimer Wahl unter Beachtung des § 21 Ziffer 2 und 3 von den Ortsverwaltungen nach demokratischen Grundsätzen zu wählen sind.

Auf je 1500 Mitglieder entfällt 1 Delegierter. Verbleibt ein Rest von mehr als 750 Mitgliedern, entfällt auf diese 1 weiterer Delegierter.

Die Zahl der Delegierten wird nach den am Ende des vorhergehenden Jahres vorhandenen Mitgliedern durch den Hauptvorstand ermittelt.

3. Jeder Organisationsbezirk wird auf Vorschlag des Bezirksvorstandes im Benehmen mit dem Hauptvorstand in Wahlkreise eingeteilt.

Die Delegierten werden in den Ortsverwaltungen je nach der Organisationsform in einer Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung gewählt. Der Hauptvorstand erläßt hierzu eine besondere Wahlordnung.

4. Der Gewerkschaftstag ist spätestens 12 Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.

5. Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens 8 Wochen vor dem Gewerkschaftstag beim Hauptvorstand eingereicht werden. Der Hauptvorstand setzt den Tag der Schlußfrist für die Antragseinreichung fest.

Antragsberechtigt sind:

a) die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen der Ortsverwaltungen,

b) die Bezirkskonferenzen,

c) der Hauptvorstand,

d) die Hauptfachgruppenkonferenzen,

e) die Bundespersonalrätekonferenz,

f) die Bundesbetriebsrätekonferenz,

g) die Bundesfrauenkonferenz,

h) die Bundesjugendkonferenz.

Anträge der Ortsverwaltungen bedürfen der Stellungnahme der Bezirkskonferenz. Sie sind mit dieser Stellungnahme über die Bezirksleitung einzureichen.

Hat eine Hauptfachgruppenkonferenz einen Antrag, der in ihre Zuständigkeit fiel, behandelt, so ist die erneute Antragstellung durch die Ortsverwaltung an den Gewerkschaftstag nicht mehr möglich.

Die Anträge der Hauptfachgruppenkonferenzen, der Bundesfrauenkonferenz und der Bundesjugendkonferenz müssen Angelegenheiten der Fachgruppen, der Frauen und der Jugend behandeln, über die der Hauptvorstand ohne Zustimmung oder Antrag des Gewerkschaftstages nicht entscheiden kann.

6. Zur Vorbereitung der Anträge wird eine Antragskommission gebildet, die vor dem Gewerkschaftstag zusammentritt.

Im Benehmen mit den Bezirksleitungen wird vom Hauptvorstand aus jedem Bezirk ein Delegierter als Mitglied der Antragskommission benannt.

7. Die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission, die Hauptfachgruppenleiter, die Stellvertreter der Lohnbediensteten-Hauptfachgruppen, Bezirksleiter und Bezirksvertreter im Beirat nehmen am Gewerkschaftstag mit beratender Stimme teil.

3. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Delegierten.

9. Der Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.

11. Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Hauptvorstandes und des Kassenberichtes des Hauptkassierers, der Berichte des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission sowie die Beschlußfassung hierüber und Entlastung des Hauptvorstandes,

b) Festlegung der künftigen Gewerkschaftsarbeit,

c) Wahl des Hauptvorstandes, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission,

d) Änderung der Satzung,

e) Beschlußfassung über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge,

f) Wahl des Ortes für den nächsten Gewerkschaftstag.

B. Außerordentlicher Gewerkschaftstag

1. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag ist vom Hauptvorstand einzuberufen, falls dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als ein Viertel der Mitglieder vertreten.

Der Hauptvorstand kann außerdem mit Zustimmung des Gewerkschaftsbeirates einen außerordentlichen Gewerkschaftstag einberufen.

2. Der außerordentliche Gewerkschaftstag wird gebildet durch die stimmberechtigten Delegierten des vorangegangenen ordentlichen Gewerkschaftstages. § 23 A Ziffer 7 findet sinngemäß Anwendung.

3. Der außerordentliche Gewerkschaftstag ist spätestens zwei Wochen vor seinem Beginn unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Zeitung der Gewerkschaft auszuschreiben.

4. Der außerordentliche Gewerkschaftstag gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 24 Der Gewerkschaftsbeirat

1. Der Gewerkschaftsbeirat der Gewerkschaft besteht aus den Mitgliedern des Hauptvorstandes, dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, dem Vorsitzenden der Revisionskommission, den Bezirksleitern, den Hauptfachgruppenleitern, den Stellvertretern der Leiter der Lohnbediensteten-Hauptfachgruppen sowie aus je einem gewählten Vertreter der Bezirke. Letztere sowie ihre Stellvertreter sind auf den Bezirkskonferenzen zu wählen.

   Die Teilnahme weiterer Gewerkschaftsfunktionäre mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates bleibt der Entscheidung des Hauptvorstandes vorbehalten.

2. Der Gewerkschaftsbeirat wird vom Hauptvorstand einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates seine Einberufung beantragt.

3. Die Sitzungen des Gewerkschaftsbeirates werden vom Vorsitzenden oder, falls dieser verhindert ist, von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4. Dem Gewerkschaftsbeirat obliegt es, bei allen wichtigen Gewerkschaftsangelegenheiten mitzuwirken und mitzuentscheiden. Der Gewerkschaftsbeirat wählt die Delegierten zum Bundeskongreß des DGB nach einer vom Hauptvorstand zu erlassenden Wahlordnung.

   Satzungsänderungen (mit Ausnahme von § 12 Ziffer 5) darf der Gewerkschaftsbeirat auf Antrag des Hauptvorstandes nur in den dringendsten Fällen mit Dreifünftelmehrheit beschließen. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet darüber, ob sie beibehalten werden.

   Die beschlossenen Satzungsänderungen sind spätestens in der übernächsten Ausgabe der Gewerkschaftszeitung zu veröffentlichen.

§ 25 Der Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus haupt- und ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitgliedern.

2. Als hauptamtliche Hauptvorstandsmitglieder sind zu wählen:

   a) der Vorsitzende,

   b) zwei stellvertretende Vorsitzende,

   c) der Hauptkassierer

   d) und drei weitere Hauptvorstandsmitglieder.

3. Der Gewerkschaftstag wählt aus jedem Organisationsbezirk nach den Vorschlägen der Bezirkskonferenzen ein ehrenamtliches Mitglied, das im aktiven Dienst steht, in den Hauptvorstand.

   Scheidet ein ehrenamtliches Hauptvorstandsmitglied aus dem aktiven Dienst aus oder wird es in einen anderen Organisationsbezirk versetzt, endet zum gleichen Zeitpunkt die Funktion im Hauptvorstand.

   Mit Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze scheiden hauptamtliche wie ehrenamtliche Hauptvorstandsmitglieder aus dem Hauptvorstand aus.

4. Der Gewerkschaftstag wählt außerdem einen Vertreter der Jugend, eine Vertreterin der Frauen und einen Vertreter der nichtbundeseigenen Bahnen als ehrenamtliche Mitglieder in den Hauptvorstand.

5. Sämtliche Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag nach Vorschlägen der Delegierten in geheimer Abstimmung für die Zeit bis zum nächsten ordentlichen Gewerkschaftstag gewählt (Ausnahmen siehe Ziffer 3, 2. und 3. Absatz).

6. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Hauptvorstandes aus, so wählt der Bezirksvorstand des für ihn zuständigen Bezirkes den Nachfolger.

   Scheidet der Jugendvertreter oder die Frauenvertreterin aus dem Hauptvorstand aus, so wählt auf Vorschlag der Bundesjugendleitung oder des Hauptfrauenausschusses der Hauptvorstand den Nachfolger. Scheidet ein hauptamtliches Hauptvorstandsmitglied aus, so entscheidet über die Besetzung bis zum nächsten Gewerkschaftstag der Gewerkschaftsbeirat.

7. Die ehrenamtlichen Hauptvorstandsmitglieder dürfen kein hauptamtliches Amt in der Gewerkschaft ausüben.

8. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen.

9. Zum Abschluß von für die Gewerkschaft verbindlichen Geschäften und Verträgen sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen ist die Unterschrift eines Vorsitzenden und eines weiteren Mitgliedes des Geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

10. Dem Hauptvorstand obliegen unter anderem:

    a) alle Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen, die sich für ihn aus dieser Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsbeirates, des Beschwerdeausschusses und der Revisionskommission ergeben,

    b) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,

    c) den Bezirksleitungen und Ortsverwaltungen im Rahmen dieser Satzung Weisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu erteilen,

    d) dem Gewerkschaftstag einen umfassenden schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit vorzulegen,

    e) die Entscheidung über die Einstellung hauptamtlicher und die Bestätigung aller nicht vom Gewerkschaftstag gewählten ehren- und hauptamtlichen Funktionäre,

    f) die Anordnung von Urabstimmungen,

    g) die Einberufung des Gewerkschaftstages,

h) Ausarbeitung der Richtlinien zur Beschlußfassung durch den Gewerkschaftsbeirat über die Räte-, Frauen-, Jugend- und sozialpolitische Arbeit der Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands.

§ 26 Der Beschwerdeausschuß

1. Der Beschwerdeausschuß besteht aus fünf Mitgliedern:

   a) dem Vorsitzenden,

   b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und

   c) drei Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Hauptvorstandes haben.

3. Der Gewerkschaftstag wählt die Mitglieder des Beschwerdeausschusses auf Vorschlag der Delegierten. Der Beschwerdeausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den Stellvertreter.

   Scheidet zwischen zwei Gewerkschaftstagen ein Mitglied des Beschwerdeausschusses aus, wählt der Gewerkschaftsbeirat den Nachfolger.

4. Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder des Beschwerdeausschusses sein.

5. Der Beschwerdeausschuß hat über die eingereichte Beschwerde eines ausgeschlossenen Mitgliedes und über an ihn eingereichte Beschwerden über die Geschäftsführung des Hauptvorstandes (jedoch nur so weit, wie die Geschäftsführung im Widerspruch zu der Satzung oder einem Beschluß des Gewerkschaftstages steht) zu entscheiden.

   Das Recht der Berufung an den Gewerkschaftstag bleibt vorbehalten.

6. Die Amtsdauer des Beschwerdeausschusses ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses mit Angabe der Adresse des Vorsitzenden ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

8. Der Beschwerdeausschuß ist verpflichtet, dem Gewerkschaftstag über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 27 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag gewählt werden.

   Scheidet zwischen zwei Gewerkschaftstagen ein Mitglied der Revisionskommission aus, wählt der Gewerkschaftsbeirat den Nachfolger.

   Angestellte der Gewerkschaft dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission sein.

2. Die Revisionskommission ist jederzeit zu Kassenrevisionen berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände genau zu überprüfen.

3. Über jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis jeder Revision ist dem Hauptvorstand schriftlich mitzuteilen.

4. Einwendungen gegen die Geschäftsführung des Hauptkassierers sind dem Hauptvorstand zu unterbreiten.

5. Die Revisionskommission hat dem Gewerkschaftstag über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

6. Die Amtsdauer der Revisionskommission ist die gleiche wie die des Hauptvorstandes.

7. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren.

   Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.

8. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitung der Gewerkschaft zu veröffentlichen.

§ 28 Verwaltung der Gewerkschaft

Die Verwaltungsorgane der Gewerkschaft sind:

a) der Geschäftsführende Vorstand,

b) die Bezirksvorstände,

c) die Ortsverwaltungsvorstände.

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand

Die hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Diesem obliegt es, im Rahmen der vom Hauptvorstand zu beschließenden Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen der Organe der Gewerkschaft die Geschäfte zu führen.

§ 30 Die Bezirksleitungen

1. Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft ist in Bezirke eingeteilt.

2. Die Leitung eines Bezirkes obliegt einem hauptamtlichen Bezirksleiter. Die Anstellung des Bezirksleiters erfolgt durch den Hauptvorstand auf Vorschlag der Bezirkskonferenz.

   Die Bezirksleiter sind dem Hauptvorstand für ihre Tätigkeit verantwortlich.

3. Der Hauptvorstand kann, wo es erforderlich wird, hauptamtliche Bezirkssekretäre auf Vorschlag des Bezirksvorstandes anstellen.

4. Wo Bezirkssekretäre vorhanden sind, ist vom Bezirksvorstand einer mit der Vertretung des Bezirksleiters bei dessen Verhinderung zu beauftragen.

5. Vor jedem Gewerkschaftstag finden Bezirkskonferenzen statt, die nach den Richtlinien des Hauptvorstandes einzuberufen sind. Der Hauptvorstand ist berechtigt, an den Konferenzen teilzunehmen.

Bei besonders wichtigen Anlässen können mit Zustimmung des Hauptvorstandes außerordentliche Bezirkskonferenzen durchgeführt werden.

6. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksleiter und den von der Bezirkskonferenz zu wählenden Bezirksvorstandsmitgliedern.

   Es sind zu wählen:

   bis zu 10000 Mitglieder 10
   bis zu 30000 Mitglieder 12
   bis zu 40000 Mitglieder 14
   bei über 40000 Mitgliedern 18 Bezirksvorstandsmitglieder.

7. Der Bezirksvorstand führt die Geschäfte des Bezirkes im Auftrage des Hauptvorstandes.

8. Beim Ausscheiden eines ehrenamtlichen Bezirksvorstandsmitgliedes hat die zuständige Ortsverwaltung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

9. Bei Einberufung der Bezirkskonferenzen und der Wahl der Bezirksvorstände ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Arbeiter, Angestellte und Beamte) zu berücksichtigen.

   Die Bezirksfrauenleiterin und der Bezirksjugendleiter nehmen nach der Bestätigung durch die Bezirkskonferenz mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Bezirksvorstandes teil.

10. Die Bezirkskonferenzen wählen für ihren Bezirk drei Revisoren, die monatlich die Bezirkskasse zu überprüfen haben. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Bezirksvorstandes sein.

11. Zur Unterstützung und zur Beratung der Bezirksvorstände in allen Angelegenheiten der Fachgruppen können die Bezirksfachgruppenleiter durch den Bezirksleiter mit beratender Stimme zu den Bezirksvorstandssitzungen hinzugezogen werden.

12. Den Bezirksvorständen obliegen u. a.:

    a) Zusammenfassung, Beratung, Unterstützung und Überwachung der Ortsverwaltungen,

    b) engste Zusammenarbeit mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der Bezirke,

    c) die Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb des Bezirkes.

13. Die Kosten der Bezirksleitungen trägt der Hauptvorstand.

§ 31 Die Ortsverwaltungen

1. Über die Bildung, Zusammenlegung und Abgrenzung der Ortsverwaltungsbereiche entscheidet der Hauptvorstand auf Vorschlag des jeweiligen Bezirksvorstandes.

2. Den Ortsverwaltungen obliegt unter anderem die Geschäftsführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes.

3. Die Ortsverwaltungen haben unter anderem folgende Aufgaben:

a) Durchführung aller gewerkschaftlichen Aufgaben gemäß § 3 der Satzung und weiterer ihnen vom Hauptvorstand bzw. vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben innerhalb der Ortsverwaltung.

b) Bildungsarbeit und Aufklärung der Mitglieder über die gewerkschaftliche Arbeit sowie die Pflege der Kollegialität und Solidarität.

c) Die Werbung neuer Mitglieder für die GdED.

Die Ortsverwaltungen sollen ferner regelmäßig Mitglieder-, Delegierten- und Personalräteversammlungen in ihrem Bereich durchführen.

4. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Eine Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder bzw. Delegierten einen solchen Antrag stellen.

5. Zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten die Ortsverwaltungen 15 Prozent des Beitragsaufkommens.

Bis zu 3 Prozent können auf Beschluß des Bezirksvorstandes einer Bezirksausgleichskasse zugeführt werden. Über die Verwendung der vorhandenen Mittel entscheidet der Bezirksvorstand.

6. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand. Dieser besteht aus mindestens fünf und höchstens 13 Personen, und zwar:

a) dem 1. Bevollmächtigten,
b) dem 2. Bevollmächtigten,
c) einem Kassierer,
d) einem Schriftführer und
e) Beisitzern.

Eine Vertreterin der Frauen und ein Vertreter der Jugend, die in der Ortsfrauen- bzw. Ortsjugendkonferenz gewählt und von der Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung bestätigt werden müssen, nehmen mit Sitz und Stimme an den Sitzungen des Ortsverwaltungsvorstandes teil.

7. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die Lohn- und Gehaltsempfänger (Arbeiter, Angestellte, Beamte) zu berücksichtigen.

8. Die Wahl des Ortsverwaltungsvorstandes erfolgt vor der Bezirkskonferenz in einer Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung.

9. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zugleich mit dem Vorstand der Ortsverwaltung drei Revisoren gewählt, die nicht Mitglieder des Vorstandes der Ortsverwaltung sein dürfen.

10. Für Ortsverwaltungen kann, wo es notwendig erscheint, der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand die Anstellung eines hauptamtlichen Bevollmächtigten beantragen, der im Einvernehmen mit dem Ortsverwaltungsvorstand erstmalig von der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zu wählen ist.

Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

11. Wo es notwendig erscheint, kann der Bezirksvorstand beim Hauptvorstand für eine Ortsverwaltung die Anstellung eines hauptamtlichen Angestellten oder mehrerer Angestellten beantragen.

Die Wahl erfolgt in derselben Weise wie die eines hauptamtlichen Bevollmächtigten.

Die Anstellung erfolgt durch den Hauptvorstand.

12. Die hauptamtlichen Angestellten der Ortsverwaltungen sind für ihre Tätigkeit den Ortsverwaltungen, die sie betreuen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand verantwortlich.

    Die Kosten, die aus der Anstellung von hauptamtlichen Ortsverwaltungsangestellten entstehen, trägt der Hauptvorstand.

13. Die Ortsverwaltungen haben in allen Dienststellen nach den vom Hauptvorstand zu erlassenden Richtlinien Vertrauensmänner zu berufen.

14. Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind berechtigt, durch eine vom Hauptvorstand zu genehmigende Satzung das Recht der Beschlußfassung an eine Delegiertenversammlung abzutreten. In Ortsverwaltungen mit mehr als 2000 Mitgliedern sind die Befugnisse der Mitgliederversammlung an eine Delegiertenversammlung zu übertragen. Das gleiche gilt für alle Ortsverwaltungen, die räumlich weit auseinanderliegen und deren Mitglieder sich auf mehrere Orte verteilen.

15. Der Hauptvorstand hat für die Ortsverwaltungen eine Geschäftsanweisung mit einer Mustersatzung herauszugeben.

§ 32 Die Fachgruppen

1. Zur Beratung besonderer Berufsfragen der Mitglieder und der Vertretung der Belange der einzelnen Fachrichtungen werden folgende Fachgruppen gebildet:

a) **Lohnbedienstete der DB**

Fachgruppe 1

Bahnunterhaltung, Bahnbewachung, Hochbaubahnmeistereien, Brückenmeistereien, Weichen- und Schwellenlager, Oberbaustofflager.

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Fachgruppe 2

Verkehrsdienst (Güterabfertigungen, Gepäckabfertigungen und Fahrkartenausgaben).

Fachgruppe 3

Betriebsmaschinendienst (Bahnbetriebs- und Bahnbetriebswagenwerke).

Fachgruppe 4

Bundesbahnausbesserungswerke und Nebenwerkstatten.

Fachgruppe 5

Betriebs- und Verwaltungsdienst, Stofflager, Kleiderkasse, Gerätesammelstellen und betriebliche Sozialeinrichtungen.

Fachgruppe 6

Technische Dienststellen (Fernmeldewerkstatten, Signalwerkstätten, Fernmeldemeistereien, Fahrleitungsmeistereien, Starkstrommeistereien, Signalmeistereien u. a.).

b) **Beamte und Anwärter der DB**

Fachgruppe 7

Beamtete Ingenieure und Techniker des gehobenen und mittleren Dienstes einschließlich Anwärter.

Fachgruppe 8

Beamte und Anwärter des Lok- und Triebwagendienstes (Schiene) und des Schiffsdienstes.

Fachgruppe 9

Beamte und Anwärter des Zug- und Kom-Begleitdienstes.

Fachgruppe 10

Beamte und Anwärter des Rangierdienstes.

Fachgruppe 11

Beamte und Anwärter des Stellwerks-, Weichen- und Bahnbewachungsdienstes.

Fachgruppe 12

Beamte und Anwärter des Werkmeisterdienstes aller Fachrichtungen und des Leitungsaufsichtsdienstes.

Fachgruppe 13

Beamte und Anwärter des Lade-, Bahnhofsschaffner- und Amtsgehilfendienstes.

Fachgruppe 14

Beamte und Anwärter des Bahnpolizei- und Fahndungsdienstes.

Fachgruppe 15

Beamte, Anwärter und Lohnbedienstete des Kraftfahrdienstes.

Fachgruppe 16

Beamte und Anwärter des nichttechnischen einfachen und mittleren Dienstes und des Lagerverwaltungsdienstes.

Fachgruppe 17

Beamte und Anwärter des nichttechnischen gehobenen Dienstes.

Fachgruppe 18

Beamte des höheren Dienstes.

c) **Angestellte der DB**

Fachgruppe 19

Nichttechnische und technische Angestellte.

d) **Bedienstete nichtbundeseigener Bahnen**

Fachgruppe 20

Nichtbundeseigene Bahnen.

2. Die Aufgaben der Fachgruppen und ihrer einzelnen Fachrichtungen gestalten sich wie folgt:

I. Ortsfachgruppen

Ortsfachgruppen sind zu bilden, wenn mindestens 15 Mitglieder einer Fachgruppe vorhanden sind!

Die Ortsfachgruppen haben im allgemeinen folgende Aufgaben:

a) Unterstützung der Ortsverwaltung bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen ihrer Mitglieder;

b) Pflege des Gewerkschaftsgedankens und die Erziehung der Mitglieder zur Kollegialität und Solidarität;

c) Mitarbeit bei allen Aufgaben der Gewerkschaft, welche ihnen von der Ortsverwaltung übertragen werden.

Die Mitglieder der Ortsfachgruppen wählen vor dem Gewerkschaftstag in einer Fachgruppenversammlung die Ortsfachgruppenleitung. Diese besteht aus dem Ortsfachgruppenleiter, dem stellvertretenden Ortsfachgruppenleiter, dem Schriftführer und einer den Verhältnissen entsprechenden Anzahl von Beisitzern. Die Ortsfachgruppenleiter sind für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben den Mitgliedern und dem Vorstand der Ortsverwaltung verantwortlich.

II. Bezirksfachgruppen

In jedem Bezirk der Gewerkschaft sind für alle vorhandenen Fachgruppen Bezirksfachgruppen zu bilden.

Die Bezirksfachgruppenleitungen haben die Aufgabe:

a) den Bezirksvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen;

b) die Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihnen vom Bezirksvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Für jede Bezirksfachgruppe wird eine Bezirksfachgruppenleitung gewählt. Diese besteht aus dem Bezirksfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und höchstens sechs Beisitzern, wobei die einzelnen Fachrichtungen möglichst zu berücksichtigen sind. Die Wahl der Bezirksfachgruppenleitung erfolgt durch die Bezirksfachgruppenkonferenz.

Die ordentlichen Bezirksfachgruppenkonferenzen finden vor dem Gewerkschaftstag statt.

Die Delegierten zu den Bezirksfachgruppenkonferenzen werden durch die Ortsfachgruppen gewählt. Die Bezirksfachgruppenkonferenzen wählen die Bezirksfachgruppenleitungen und die Delegierten für die Hauptfachgruppenkonferenz.

III. Hauptfachgruppen

Für jede Fachgruppe wird eine Hauptfachgruppe errichtet.

Die Hauptfachgruppen haben die Aufgabe:

a) den Hauptvorstand bei der Vertretung der beruflichen und fachlichen Interessen der Mitglieder zu unterstützen.

b) die Bezirks- und Ortsfachgruppen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen;

c) alle ihnen vom Hauptvorstand übertragenen Aufgaben durchzuführen.

Die ordentlichen Hauptfachgruppenkonferenzen finden vor dem Gewerkschaftstag statt. Jede Hauptfachgruppenkonferenz wählt einen Hauptfachgruppenleiter und aus jedem Bezirk einen Vertreter für die Hauptfachgruppenleitung. Diese besteht aus einem Hauptfachgruppenleiter, dessen Stellvertreter, einem Schriftführer und Beisitzern.

3. Der Hauptvorstand erläßt im Benehmen mit dem Gewerkschaftsbeirat Richtlinien für die Arbeit der Fachgruppen, Fachsparten, Konferenzen, Lohnbediensteten- und Beamtenausschüsse usw., soweit diese nicht durch die Satzung im einzelnen festgelegt sind.

§ 33 Die Tarifkommissionen

1. Für die tarifpolitische Arbeit sind beim Hauptvorstand Tarifkommissionen zu bilden.

2. Die Tarifkommission für die Arbeiter setzt sich zusammen aus

   a) den Hauptfachgruppenleitern und stellvertretenden Hauptfachgruppenleitern der Fachgruppen 1 bis 6, einem Arbeitervertreter der Hauptfachgruppenleitung 15 sowie zwei Vertretern der Hauptfachgruppenleitung 20 und einer Vertreterin des Hauptfrauenausschusses,

   b) einem Vertreter aus jedem Bezirk und

   c) dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das den Vorsitz führt.

3. Die Tarifkommission für die Angestellten setzt sich zusammen aus

   a) den Mitgliedern der Hauptfachgruppenleitung 19,

   b) einer Vertreterin des Hauptfrauenausschusses,

   c) einem Vertreter aus jedem Bezirk und

   d) dem zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes, das den Vorsitz führt.

4. Die Vertreterinnen des Hauptfrauenausschusses werden vom Hauptfrauenausschuß gewählt.

   Der Bezirksvertreter für die Tarifkommission der Arbeiter wird vom Bezirksvorstand, den Bezirksfachgruppenleitern 1 bis 6 sowie 20 und einem Arbeitervertreter der Bezirksfachgruppenleitung 15 gemeinsam gewählt.

   Der Bezirksvertreter für die Tarifkommission der Angestellten wird vom Bezirksvorstand im Einvernehmen mit der Bezirksfachgruppenleitung 19 gewählt.

   Die Wahlen sind vor dem Gewerkschaftstag durchzuführen. Scheidet die Vertreterin des Hauptfrauenausschusses aus, so benennt der Hauptfrauenausschuß die Nachfolgerin.

   Scheidet ein Bezirksvertreter aus, so benennt der jeweilige Bezirk den Nachfolger.

5. Vor Abschluß von Tarifverträgen mit grundsätzlicher Bedeutung, die über den Rahmen beziehungsweise die Aufgabe einer Fachgruppe hinausgehen, sind die Tarifkommissionen einzuberufen.

   Die Empfehlungen der Tarifkommissionen sind bei der Beschlußfassung des Hauptvorstandes beziehungsweise des Gewerkschaftsbeirates zu den Verträgen zu beachten.

§ 34 Der Hauptbeamtenausschuß

1. Für die beamtenpolitische Arbeit ist beim Hauptvorstand ein Hauptbeamtenausschuß zu bilden.

2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Hauptbeamtenausschusses werden durch die Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.

§ 35 A. Der Bundes-Personalräte-Ausschuß

1. Für die gewerkschaftliche Personalrätearbeit ist beim Hauptvorstand ein Bundes-Personalräte-Ausschuß zu bilden.

2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Bundes-Personalräte-Ausschusses werden durch Richtlinien des Gewerkschaftsbeirates festgelegt.

B. Der Bundes-Betriebsräte-Ausschuß

1. Für die gewerkschaftliche Betriebsrätearbeit im Bereich der nichtbundeseigenen Bahnen ist beim Hauptvorstand ein Bundes-Betriebsräte-Ausschuß zu bilden.

2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Bundes-Betriebsräte-Ausschusses werden durch Richtlinien des Gewerkschaftsbeirates festgelegt.

§ 36 Der Sozialpolitische Ausschuß

1. Für die Beratung sozialpolitischer Fragen ist beim Hauptvorstand ein Sozialpolitischer Ausschuß zu bilden.

2. Die Zusammensetzung und die Wahl der Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses werden durch Richtlinien des Hauptvorstandes festgelegt.

§ 37 Zeitung der Gewerkschaft

1. Die Zeitung der Gewerkschaft wird den Mitgliedern kostenlos geliefert.

2. Der Leiter der Presseabteilung nimmt an den Sitzungen des Hauptvorstandes teil.

§ 38 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 39 Auflösung der Gewerkschaft

1. Eine freiwillige Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen.

2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.